

| | | |
|--|---------------------|----------------------|
| Abteilung / Aktenzeichen 40 - Schule, Bildung und Kultur/ | Datum 07.11.2025 | Status öffentlich |
| Beratungsfolge | Sitzungstermin | |
| Kreistag | 26.11.2025 | |

Betreff **Berufung je eines Vertreters/ einer Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche in den Ausschuss für Bildung, Schule und Integration**

Beschlussvorschlag:

Als ständige Mitglieder mit beratender Stimme im Ausschuss für Bildung, Schule und Integration werden

- als Vertreter/in der katholischen Kirche

Stellvertreter/in: _____

- und als Vertreter/in der evangelischen Kirche

Stellvertreter/in: _____

berufen.

I. Sachdarstellung

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 nach der Kommunalwahl u.a. einen Ausschuss für Bildung, Schule und Integration gebildet.

Gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ist je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Wird ein Schulausschuss – so wie vom Kreistag des Kreises Coesfeld beschlossen – mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss zusammengefasst, so ist die Mitwirkung der benannten Vertreter/innen auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt.

Die katholische und evangelische Kirche sind gebeten worden, die Vertreter/innen zu benennen.

Die Vorschläge der Kirchen werden in der Sitzung bekannt gegeben.

Die benannten Vertreter/innen werden durch den Kreistag berufen.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Gem. § 30 KrO NW erhalten die Mitglieder der Ausschüsse Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und ggf. Verdienstausfallentschädigung. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind veranschlagt.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe b) KrO NW der Kreistag.